

Genossenschaft „Davoser Revue“

STATUTEN



Zeitschrift für Freunde von Davos und Graubünden,
Heimatkunde, Literatur, Wissenschaft, Kunst und Sport

STATUTEN

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma Genossenschaft „Davoser Revue“ besteht auf unbestimmte Dauer, mit Sitz und Gerichtsstand in Davos, eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff. OR.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Verlag, die Redigierung und den Verkauf der Zeitschrift „Davoser Revue“. In dieser Zeitschrift sollen Beiträge aus den verschiedensten Gebieten der Heimatkunde, Geschichte, Literatur, Wissenschaft, Kunst und des Sportlebens der Landschaft Davos und Graubündens erscheinen. Die Genossenschaft kann auch andere Druckerzeugnisse verlegen, die über den Kur-, Sport- und Kongressort Davos berichten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) natürliche Personen und Personengesellschaften
- b) juristische Personen jeder Art
- c) Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in die Genossenschaft durch die Verwaltung, nach vorheriger schriftlicher Beitritts-Erklärung und nach Einzahlung des einmaligen Mitgliederbeitrages von CHF 100.--.

Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu, deren Entscheid endgültig ist.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austritts-Erklärung, unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss seitens der Verwaltung, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Interessen der Genossenschaft handelt. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich und begründet mitzuteilen. Es steht ihm binnen 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich und begründet der Verwaltung einzureichen.
- c) bei natürlichen Personen durch den Tod;
- d) bei Personengesellschaften und juristischen Personen durch deren Auflösung;
- e) wenn die Einladung zur Generalversammlung auf dem Postweg auch mittels eingeschriebenem Brief nicht mehr zugestellt werden kann. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss mit nochmaligem eingeschriebenem Brief und mit Begründung mitzuteilen. Es steht dem Ausgeschlossenen binnen 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich und begründet der Verwaltung einzureichen.

III. ORGANE

Art. 7 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft, ihr stehen insbesondere die in Art. 879 OR erwähnten Befugnisse zu.

Der Generalversammlung obliegt auch die Wahl des Redaktors und/oder der Redaktionskommission auf Vorschlag der Verwaltung.

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn die Verwaltung oder die Revisionsstelle es für nötig erachtet oder wenn dies von Mitgliedern gemäss Art. 881 Abs. 2 OR verlangt wird.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und Beilage der Jahresrechnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern, über die an der ordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind bis drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 10 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften üben das Stimmrecht durch einen von ihnen bevollmächtigten Vertreter aus. Jeder Genossenschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Revisionsstelle.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Handmehr, sofern nicht von wenigstens 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.

Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht von Gesetzes wegen und durch die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist.

Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

B. Die Verwaltung

Art. 12 Organisation

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Kanton Graubünden ist berechtigt, einen Vertreter in die Genossenschafts-Verwaltung zu entsenden. Die Verwaltungsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, die durch die Generalversammlung erfolgt, konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie kann einen oder mehrere Ausschüsse bestimmen und dessen bzw. deren Kompetenzen festlegen.

Die einzelnen Verwaltungsmitglieder sind nach Vollendung der Amtsdauer erneut wählbar.

Art. 13 Beschlussfähigkeit und Protokoll

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter übernehmen den Vorsitz. Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse mit Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Sitzungen der Verwaltung werden von deren Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens zwei Mitglieder der Verwaltung es verlangen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14 Befugnisse

Die Verwaltung ist das geschäftsführende Organ der Genossenschaft. Sie besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Einberufen der Generalversammlung, Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Aufstellung der erforderlichen Geschäftsreglemente und Verwaltungsvorschriften;
- d) Vorschlag zur Wahl des Redaktors und/oder der Redaktionskommission zuhanden der Generalversammlung;
- e) Besorgung der Administration und sämtlicher Geschäfte, die mit der Insertion im Zusammenhang stehen. Die Verwaltung ist befugt, mit Dritten auch entgeltliche Verträge über die Besorgung der Administrations- und Insertionsgeschäfte abzuschliessen;
- f) Abschluss des Vertrages mit der Druckerei;
- g) Bestellung allfälliger Geschäftsführer.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Sie bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 16 Aufgabe des Präsidenten

Der Präsident leitet die Verhandlungen der Generalversammlung und der Verwaltung. Er besitzt ein uneingeschränktes Kontrollrecht über die gesamte Geschäftsführung.

Im Verhinderungsfalle übt der Vizepräsident diese Funktion aus.

Art. 17 Sitzungsgelder

Den Mitgliedern der Verwaltung werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Spesen werden vergütet.

C. Die Revisionsstelle

Art. 18 Wahl, Befugnisse und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden. Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 20 Bekanntmachung

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschaften erfolgen schriftlich. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt der Landschaft Davos.

Art. 21 Auflösung

Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens zwei Dritteln aller Genossenschafter an der Generalversammlung und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Ist eine erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann in einer zweiten einzuberufenden Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird zur Tilgung sämtlicher Schulden der Genossenschaft verwendet. Der verbleibende Rest wird einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vermögens unter die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 22 Statutenänderung

Die Generalversammlung kann die vollständige oder teilweise Revision dieser Statuten mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 889 Abs. 1 OR. Vorgeschlagene Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Vorschläge für Statutenänderungen seitens der Genossenschafter sind bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 2. September 2020 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. Juni 2017.

Davos, den 2. September 2020

Im Namen der Verwaltung

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Severin Gerber

Thomas Gadmer